

§. 75.

Sowohl die Wehre als auch die Überfälle können entweder bloß aus aufeinander geworfenen Steinen, (*a pierres perdues*) oder von Faschinen, oder von Zimmerwerk, oder massiv aufgeführt werden.

§. 76.

Steine und Faschinen senken sich von selbst auf den Grund, wenn derselbe etwa ausgewaschen oder sonst erniedriget werden sollte; da dieses aber bey Zimmerwerk und Mauern nicht der Fall ist, so müssen hölzerne und massive Wehre und Überfälle, durch hinlängliche Spundwände für das Durchströmen des vor diesen Werken angestauten Wassers, wodurch sie gänzlich weggerissen werden könnten, gehörig gesichert seyn.

Ein Wehr erfordert daher gewöhnlich drey längst durch dasselbe durchgehende Spundwände, und die nöthigen Spitzpfähle, worauf Balken gelegt werden, um die Grundbohlen darauf zu nageln, auch zum Theil um die Mauern des Wehrs zu tragen.

§. 77.

Ein Hauptforderniß der Wehre und Überfälle ist, daß sie gehörig mit den Ufern verbunden werden, damit das Wasser nicht an den Seiten durchreißen kann.

§. 78.

Die Seite der Wehre, wo das Wasser abschießt, sollte eine solche Gestalt haben, daß dieser Abschufs von dem überlaufenden Wasser in einem Punkte nicht mehr als in dem andern angegriffen, auch das